

Einheitliche Maßstäbe und Kriterien

Präambel

Die nachfolgenden Maßstäbe und Kriterien dienen dem Ziel praktikable, möglichst bundesweit vergleichbare und auf Partizipation beruhende Verfahren der Bedarfsermittlung und des Teilhabemanagements in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 17. Juni 2009 zu entwickeln. Sie nehmen die dort genannten Maßstäbe (siehe dazu S. 10 der Empfehlungen) auf und verbinden sie mit dem Verfahrensgang bei der Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

1. Verfahrensschritte, die der Ermittlung und der Feststellung des Bedarfs an Maßnahmen der Eingliederungshilfe und des Managements dieser Maßnahmen dienen, sind in persönlicher Anwesenheit der/des (potenziell) Leistungsberechtigten durchzuführen, es sei denn, sie/er verzichtet durch Erklärung.
2. Die/der (potenziell) Leistungsberechtigte kann jederzeit eine/einen Bevollmächtigte(n) oder einen Beistand ihrer/seiner Wahl beiziehen.

Die/der (potenziell) Leistungsberechtigte kann Zeugen und andere Beweismittel benennen. Sie/er soll möglichst zu Beginn des Verwaltungsverfahrens alle Beweismittel vollständig angeben sowie der Vorlage von Beweisurkunden und der Entbindung der Zeugen von beruflichen Schweigepflichten zustimmen.

Anmerkung: Satz 1 ist nach § 13 SGB X, Satz 2 nach § 21 SGB X bereits derzeitige Rechtslage. Die wesentlichen Regelungsmerkmale des Satzes 2 sind heute bereits in § 60 SGB I enthalten.

Hinweis: Bei der rechtlichen Stellung von Angehörigen ist wie folgt zu differenzieren: Angehörige, insbesondere Eltern, sind vergleichsweise häufig als rechtliche Betreuer bestellt. Ist dieses nicht der Fall, können sie vom Leistungsberechtigten als Beistände oder Bevollmächtigte nach § 13 SGB X beigezogen werden.

Ist auch dieses nicht der Fall, sind sie rechtlich als Zeugen anzusehen, die Auskunft über die Ausprägungen der Behinderung und den mutmaßlichen Willen des Leistungsberechtigten geben können.

3. Die Behörde stellt nach Beginn des Verwaltungsverfahrens unverzüglich das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung fest, und zwar
 - a) einvernehmlich mit der/dem Leistungsberechtigten über Art und Umfang der wesentlichen Behinderung, die Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe sowie deren/dessen Fähigkeiten und Ressourcen festoder
 - b) durch Veranlassung eines Gutachtens zur Ermittlung von Art und Umfang der Behinderung(en) unter Angabe des/der ICD-Schlüssel, der damit verbundenen Schädigungen von Körperstruktur und -funktion und die Beeinträchtigungen der Aktivitäten sowie der bestehenden Fähigkeiten und Ressourcen in Auftrag.

Eventuell vorliegende Gutachten und Feststellungen nach anderen Gesetzen sind als Material hinzuzuziehen und von den jeweiligen Leistungsträgern zur Verfügung zu stellen.

4. Die Wünsche des Menschen mit Behinderung zu Ziel und Art der Leistungen/Hilfen sind unmittelbar
 - a) nach der gemeinsamen Feststellung im Sinne von Ziffer 3 a oder
 - b) nach Vorliegen des Gutachtens im Sinne von Ziffer 3 baufzunehmen und zu dokumentieren.

5. Das Hilfeplanverfahren ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen
- Transparenz
 - Berücksichtigung aller Lebensbereiche unabhängig von der Frage, welcher Leistungsträger für die Leistungen im Einzelnen zuständig ist/sein könnte
 - Interdisziplinarität
 - Konsensorientiert (d. h. unter Einbeziehung des Anspruchsberechtigten und von ihm benannter Bezugspersonen mit dem Ziel der Übereinstimmung)
 - Individuell, d. h. unter Einbeziehung der im konkreten Fall maßgeblichen Kontextfaktoren sowie der persönlichen Ressourcen
 - Lebensweltbezogen unter Berücksichtigung der Inklusion bei Wohnen, Arbeiten, Tagesgestaltung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
 - Zielorientiert, d. h. unter Benennung konkreter Ergebnis- und Zwischenziele

Es gilt das Prinzip der Amtsermittlung (§§ 20, 21 SGB X).

6. Die Abstimmung der angemessenen Leistungen/Hilfen nach Inhalt, Umfang, zeitlicher Dauer und Zeitpunkten findet in einer Hilfeplankonferenz statt. Alle in Betracht kommenden Leistungsträger sind zur Teilnahme an der Hilfeplankonferenz verpflichtet.
7. Hilfeplan und Ergebnis der Hilfeplankonferenz ist notwendiger Bestandteil eines Gesamtplanes und fließt in diesen ein. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angestrebte, überprüfbar formulierte Teilhabeziele und Zwischenziele sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle
 - die verfügbaren oder aktivierbaren Selbsthilferessourcen
 - den individuellen Hilfebedarf an Hilfen Dritter unter Berücksichtigung der individuellen Ziele
 - die funktionsbezogene Zusammenstellung der zur Zielerreichung und Deckung des Hilfebedarfs voraussichtlich erforderlichen Hilfen/Leistungen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Koordinierungsleistungen
 - die Angabe, ob ein persönliches Budget gewünscht ist
 - eigene Aktivitäten des Leistungsberechtigten
 - die zuständigen Leistungsträger und sonstigen verpflichteten Dritten
 - das Ergebnis der Abstimmung der Leistungen/Hilfen nach Inhalt, Umfang, zeitlicher Dauer und Zeitpunkten
 - den Bewilligungs-/Überprüfungszeitraum/-zeitpunkt
8. Es ist anzustreben, den Gesamtplan als Zielvereinbarung abzuschließen. Die Zielvereinbarung ist ihrerseits Grundlage des/der die Leistungen bewilligenden Verwaltungsakte.
9. Verfahren bei Nichteinigung:
Widerspruch und Klage.
10. Die vorstehenden Maßstäbe und Kriterien gelten bei der Durchführung der Wirkungskontrolle entsprechend.